Anlage 2 zur
Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

Hinweise und Regeln für Photovoltaik-│Solaranlagen in Kleingärten

1. Keine Einspeisung in die Elektroanlage des Vereins

Im Moment ist es gesetzlich **nicht gestattet**, den erzeugten Strom aus einer Photovoltaikanlage direkt in die Stromleitungen des Kleingartenvereins einzuspeisen. Dies bedeutet, dass der erzeugte Solarstrom nicht zur allgemeinen Versorgung des Vereins oder der anderen Mitglieder verwendet werden darf. **Stattdessen müssen Solarsysteme als Inselanlagen betrieben werden**

2. Einspeisung in einen Akku

Die Nutzung des erzeugten Stroms ist nur möglich, wenn er in einem Batteriespeicher (Akku) zwischengespeichert wird. Dann kann der Strom später für die Versorgung der eigenen Gartenlaube oder eigener Geräte verwendet werden – dabei ist die Stromnutzung im kleingärtnerischen Rahmen zu beachten. Dabei ist zu beachten, dass die Kapazität des Akkus ausreichend dimensioniert sein muss, um den Bedarf des eigenen Kleingartens zu decken.

3. Stromerzeugung nur als Arbeitsstrom

Nach den für Kleingärten zu beachtenden gesetzlichen Grundlagen (Bundeskleingartengesetz) ist der Anschluss einer Gartenlaube an das Elektronetz unzulässig, da hierdurch die Möglichkeit des Wohnens in einer Gartenlaube (Wohnen ist untersagt!) begünstigt wird. Deshalb darf der erzeugte Strom nur als Arbeitsstrom zum Betreiben der Gartengeräte genutzt werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang: Ein großer Teil der Gartenlauben im Einzugsgebiet des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner verfügt noch über eine Elektroanlage, welche vor dem 3. Oktober 1990 errichtet wurde und damit Bestandsschutz genießt. Dieser Bestandsschutz erlischt mit der Errichtung einer Solaranlage. Dessen sollte sich Jeder, der an die Errichtung einer Solaranlage denkt, bewusst sein.

4. Verlust des Bestandsschutzes der Gartenlaube

Ein weiterer wichtiger Punkt, den es zu berücksichtigen gilt, ist, dass die Installation einer Solaranlage auf der Parzelle den Bestandsschutz der Gartenlaube gefährden kann. Gemäß § 20a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) genießt die existierende Elektroanlage in der Laube Bestandsschutz. Wenn diese Anlage erweitert oder ersetzt werden müssen, um die Solaranlage zu integrieren, entfällt der Bestandsschutz.

5. *Zustimmung des Vorstandes notwendig*

Bei der Errichtung von Solaranlagen im Kleingarten ist **vorab** ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen!

Zusammenfassung:
Bevor eine Solaranlage im Kleingarten installiert werden soll, wird dringend empfohlen, sich mit den örtlichen Vorschriften und Gesetzen vertraut zu machen und gegebenenfalls professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

* * * * * * * *

Stand: Februar 2024